



Beschluss PV RR 161/2016

Änderung der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock

Die Verbandsversammlung beschließt die unten bezeichnete Änderung der Verbandssatzung vom 05. Mai 2014, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.11.2015. Diese ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Rechtsaufsicht ist die Verbandssatzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die Änderung wird in einer Lesefassung auf der Homepage des Planungsverbandes veröffentlicht.

Vorsitzender

Güstrow den 15.12.2016

Begründung

Am 03.11.2015 wurden Änderungen an der Satzung des Planungsverbandes durch die Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss 154/2015). Durch die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden wurde im Ergebnis ihrer anschließenden Prüfungen eine nochmalige Modifikation in §22 (Einwohnerzahlen) für erforderlich gehalten, um eine Anpassung an die Formulierung aus § 27 Abs.1 FAG M-V zu erreichen. Da es sich lediglich um eine redaktionelle, nicht aber um eine inhaltliche Änderung handelte, wurde die Satzung des Planungsverbandes am 14.01.2016 nach Umsetzung des zuvor erwähnten redaktionellen Änderungshinweises durch die Geschäftsstelle bekannt gemacht. Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde hätte die Änderung aber wiederum der Zustimmung der Verbandsversammlung bedurft. Diese soll mit oben aufgeführtem Beschluss eingeholt werden. Zusätzlich soll mit diesem Beschluss eine redaktionelle Änderung in §10 vorgenommen werden.

Änderung der Satzung

des Planungsverbandes Region Rostock vom 05. Mai 2014, zuletzt geändert mit Beschluss am 03.11.2015

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

§ 10 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Neue Formulierung:

3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 12

Alte Formulierung:

3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 13

§ 22

Einwohnerzahlen

wird wie folgt geändert:

Neue Formulierung:

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

Alte Formulierung:

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die letzten vom Statistischen Amt M-V veröffentlichten fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen per 31. Dezember vom 1. Januar des Haushaltsvorjahres an.